

des Landes-Herrn, denen Delinquenten nach Beschaffenheit ihres Verbrechen, und nach vorher gegangener Erkenntnis desselben die Strafe entweder erlassen oder gelindert wird, zu confundiren: denn jene ist eine Erlassung oder gänzliche Aufhebung der Inquisition; dahingegen in dieser ein Angeklagter nicht mehr als ein inquisit oder Angeklagter angesehen wird. Sie ist entweder publica l. generalis, oder legalis l. legitima, und privata l. specialis. Abolitio publica, eine allgemeine Aufhebung, so durch den Landes-Herrn aus vielerley Ursachen geschieht, l. 8. 19. & seqq. ad Sc. Turpill. 3. E. an Erdbungs-Tagen, wenn Prinzen gebohren, ein Sieg wider die Feinde gewonnen, Frieden oder Bündnisse aufgerichtet werden; Abolitio legitima l. legalis, die Aufhebung, so per legem geschieht, auf keines Begehren, und ohne Bewilligung des Landes-Herrn oder der Obrigkeit; l. 10. ff. ad Sc. Turpill. 3. E. wenn der Ankläger oder Angeklagte in wärender anhängigen Inquisition stirbt, oder der erste sonst durch eine vorfallende Ursache ohne seine Schuld verhindert wird, die Anklage zu continuiren und fortzusetzen. Abolitio specialis l. privata, die besondere Aufhebung eines Verbrechen, wenn 3. E. der Angeklagte bey dem Landes-Herrn oder Richter um die Losprechung ansuchet, und die Sache vorher untersucht worden, oder der Ankläger gestanden, daß er aus Irrthum, Verwegenheit, Unbesonnenheit, Ubertilung, Hitze und Eifer Inquisiten angeklaget habe, damit er solvel seine eigene, als seinen Verwandten angethane injurie defendirte. l. 2. C. de abol. Jedoch erhält der nicht allezeit und aller Orten abolitionem, der darum ansucht, denn in Leg. fin. C. d. abol. werden 4 Fälle ausgenommen.

Abolla, wird von Stephano und Suida unter die Städte Siciliens gezehlet.

Abolla, ist bey *Nonio XIV.* 9 ein Kriegs-Kleid, in gleichen ein Habit derer Griechischen Weltweisen. *Lucretialis*. Sat. III. v. 115. *Martialis* VIII. Ep. 48. In einer solchen Abolla von Purpur erschien einesmals zu Zeiten Caligulæ der König Prolemæus in einem Schau-Spiele zu Rom, welches ein allgemeines Aufsehen machte. *Suetonius*. Callig. XXXV. *Ferrarius* de Re Vestiar. II. 12. *Baynus* de Re Vest. Cap. XV. *Salmastius* de Mod. Usur. Cap. III.

Abollagium, welches auch sonst Abellarium heißet, von dem Französischen Abeilles, welches das Recht ist, so der Dominus Feudi über die Bienen-Schwärme, die in denen Wäldern seiner Vasallen gefunden werden, hat. *du Fresnoe*.

Abolus, siehe Alabum.

Abomasus, und Abomalum, ist der vierte oder fette Magen der wiederkäuenden Thiere: bey dem jungen Viehe, welches noch saugt, ist er größter, als bey den andern.

Abominari, verfluchen, hassen, einen Abscheu tragen, ist bey denen Juristen eine Formul, damit sie etwas wideriges depreciren, l. 85. ff. de hered. inst. si mihi Titius heres esse noluerit, aut, quod abominor, prius moriatur; wenn Titius mein Erbe nicht seyn wolte, oder da Gott vor sey, oder abwendend wolle, eher sterben solte. Abominarus, der nicht mehr in die Gemeinde kommen darf.

Abominatio, heißt soviel, als ein Eckel derer Speisen.

Abondance, siehe Abundantia.

Abondio, (*Alexander*.) lebte zu Kaisers Rudolphi II. Zeiten, an dessen Hofe er sich lange Zeit aufgehalten, und demselbigen sowol, als dem Groß-Hertzoge von Florenz viele künstliche Bildhauer-Arbeit verfertigt.

Nach dem Tode des Kaisers wandte er sich an den Chur-Bayerischen Hof, allwo er bey dem Hertzoge Maximilian in grossen Gnaden gestanden. Er hatte einen Sohn gleiches Namens, und gleicher Geschicklichkeit in der Bildhauer-Kunst. *Sandrarum* Academ. P. II. Lib. III. p. 341.

Abonithyore, siehe Boli.

Abor, siehe Habor.

Aboraas, siehe Abaraus. p. 46.

Aboras, Aborras, Alchabur, Chaborras, ein Fluß in Mesopotamien, dessen bey *Ammiano* XXII. 3. *Strabone* XVI. p. 1084. *Procopio* de bello Persic. II. *Prolemae* gedacht wird. Die neuern nennen ihn Giulap, oder Hormitz.

Abordiren, siehe Aanklampinge. p. 18.

Aboriense, eine Stadt in Africa. *Plinius* Hist. Nat. IV. 4.

Aborigines, zeigt nach seinen wörtlichem Verstande ordentlich Völker an, welche von Anfang in demselbigen Lande gewesen, oder von denen man doch nicht deutlich ihre Ursprung angeben kan. Insbesondere werden mit diesem Namen gewisse Völker belegt, welche vor Alters in Italien sich aufgehalten, deren König Saturnus soll gewesen seyn. *Justinus* XLIII. 1. *Plinius* Hist. Nat. III. 5. *Sallustius* Catil. VI. *Priscianus* VI. *Genebrardus* meynet, daß sie von Josua aus dem Lande Canaan wären vertrieben worden, und sich also hieher gerendet hätten; welches aber nicht kan bewiesen werden. *Livius* l. 1. pflichtet denemigen bey, die da meynen, es wären diese Aborigines aus Arcadien gekommen; welchem *Dionysius Halicarnassens* Antiq. Rom. I. 10 noch hinzusetzt, daß sie diesen Namen daher erlanget, weil von ihnen die Völker in Latien ihren Ursprung herführen. Zu Hercules Zeiten soll dieses Volk, wie uns *Diodorus Siculus* V berichtet, eine kleine Stadt gehabt haben, aus welcher nachmals, als Rom in ihrem Gebiethe erbauet worden, das Palatium in dieser Stadt geworden; sind auch endlich Lateiner genennet worden, von ihrem Könige Latino, als er sich zu dem Aeneas geschlagen. Die andern lächerlichen und irrigen Derivationen, die bey *Festus* v. Aborigines und *Aeneas* de Orig. Gem. R. c. 4. stehen, wollen wir, weil selbige ohne Nutzen, mit Stillseyden übergehen. *Panvin.* Deser. Urb. Rom. *Casella* de Prim. Ital. Colon. Misc. Erud. Ital. t. 3. p. 5. *Clayernus* Ital. Ant. l. 1. 8. III. 2. 8. IV. 16. 5.

Aboriginum seculo, von untratten undencklichen Zeiten her.

Aborn, ein geringer Ort im Hertzogthum York in Northumberland.

Aborough, ein Flecken in der Graffschaft Suffolck in England, welcher 2 Deputirte ins Parlament schicken darf.

Aborrace, eine Stadt in dem Asiatischen Carmarthen, an dem Ponto Euxino. *Strabo* Geogr. XI. 757.

Aborras, siehe Aboras.

Abortiren, eine unzeitige Frucht zur Welt bringen: daher kommt abortus, das ist, eine unzeitige Geburt. Denemigen, sowol die den Abortum beförderten, als auch denen Weibs-Personen selber, die dieses vornahm, war nach denen Gesetzen ehemals die größste Strafe gesetzt, weil man es, wie es in der That ist, vor einen Todschlag ansah. Von erstern zeugen *Panllus* l. 38. §. 5. *Minuc.* Felix Octav. 30. *Salmuth* ad Pancirol. de reb. deperd. & inv. p. 450. *Outel.* in Gell. XII. 1. von letztern aber *August.* Serm. de Tempore, III. *Baribolin.* de Puerper. p. 79. Daß man sich also nicht gering verurtheilt kan, wie ein solcher grosser Weltweiser, als *Aristo-*